

An die Schülerinnen und Schüler
und Eltern der Jahrgangsstufe 9

Schülerbetriebspraktikum 2025: 20.01. – 31.01.25 und 28.04. -09.05.25

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die Schülerbetriebspraktika für den Jahrgang 9 finden statt in der Zeit vom **20.01. – 31.01.2025**
und 28.04 – 09.05.25

Sie sollen der Berufsorientierung dienen und einen ersten Einblick in die Wirtschafts- und Arbeitswelt ermöglichen. Diese Praktika sind Schulveranstaltungen und unterliegen somit der gesetzlichen Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung.

Hier nun die wichtigsten Hinweise und Informationen:

- die Schülerinnen und Schüler suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst.
(Ausnahmen: Wünsche nach einem Praktikum bei der Sparkasse oder einem Krankenhaus bitte ausschließlich beim Politiklehrer/ bei der Politiklehrerin melden/
Achtung: Bewerbung bei Schering nur unter bergkamen.praktikanten@bayer.com)
- Die Schülerinnen und Schüler müssen den Nachweis über einen Praktikumsbetrieb (Formular) bis zum 22.11.2024(1. Praktikum) bzw. 14.02.2025 (2. Praktikum) abgeben. Falls dies nicht rechtzeitig geschieht, wird dies bei der Zeugniszensur für das Fach Politik berücksichtigt.
- Eine Unterweisung des Gesundheitsamtes ist erforderlich für Schüler/innen, die ein Praktikum in Betrieben des Lebensmittelgewerbes sowie in Gemeinschaftseinrichtungen wie Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Altenheimen etc. durchführen. Es handelt sich dabei um eine kostenpflichtet Onlineveranstaltung, die durch die SchülerInnen selbst organisiert und bezahlt werden muss. Die Kosten sind erstattungsfähig.
- Der Betrieb, in dem das Praktikum stattfindet, ist Schulort. Die Schüler/innen sind während dieser Zeit durch den Schulträger unfall- und haftpflichtversichert. Um eine ordnungsgemäße Betreuung durch die Schule gewährleisten zu können, ist die Wahl des Praktikumsbetriebes am Schul- oder Wohnort vorzunehmen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen (z.B. Dortmund) sind nur nach Absprache mit den betreuenden Lehrern/Lehrerinnen möglich.
- Aus gegebenem Anlass weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass das Praktikum nicht im elterlichen Betrieb (oder Verwandtenbetrieb) absolviert werden darf!
- Das Praktikum **muss** in einem **Ausbildungsbetrieb** stattfinden!
- Das Praktikum unterliegt den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten fünf bis sieben Stunden täglich und bis zu 35 Stunden in der Woche. Es gilt die 5-Tage-Woche. Wochenendarbeit ist nicht gestattet.
- **Arbeitsschutz(-gesetz), z. B. Schutzkleidung:** Das Unternehmen ist verpflichtet, auch Praktikanten eine persönliche Schutzausrüstung (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese benutzt werden, dürfen Schüler mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden. Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist bestimmungsgemäß zu verwenden (§ 15 Abs. 2 ArbZG).
- Eine Vergütung der in der Praktikumszeit geleisteten Arbeit erfolgt nicht!

Nun viel Erfolg bei der Suche nach einem Praktikumsplatz!

Mit freundlichen Grüßen

Die Politiklehrerinnen/Politiklehrer